

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens im

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städ- ten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck im Landkreis Stendal

1. Der Erörterungstermin beginnt am **08.10.2014 um 10.00 Uhr**.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

- a) für Träger öffentlicher Belange und die vom Land anerkannten Naturschutz-
vereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Um-
weltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Ein-
legung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfah-
ren anerkannt sind, am **08.10.2014 um 10.00 Uhr**
- b) für private Einwender am **09.10.2014 um 09.30 Uhr**.

Bei Bedarf wird die Erörterung am 10.10.2014 um 09.30 Uhr fortgesetzt.

Näheres dazu wird, soweit erforderlich, durch die Verhandlungsleitung an den ein-
zelnen Verhandlungstagen festgelegt.

Der Erörterungstermin findet in der

Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, Rathausfestsaal, statt.

Im vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Ein-
wendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.


.....
Schlüsselburg
(Bürgermeisterin)

